

Betrieb u. Instandhaltung von Gaskundenanlagen

Im September 2018 hat die Deutsche Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) eine neue Technische Regel für Gasinstallationen (TRGI) veröffentlicht. Der Zentralverband Heizung-Sanitär-Klima (ZVSHK) hat in den zurückliegenden Monaten gemeinsam mit dem DVGW Schulungen durchgeführt, um die Vertragsinstallationsunternehmen (VIU) und Gasnetzbetreiber mit den neuen Regeln vertraut zu machen.

Bestandteil der neuen TRGI ist nach wie vor das Kapitel Betrieb und Instandhaltung der Gasinstallation. Darin werden für den Betreiber, der für den ordnungsgemäßen Zustand der Gasanlage verantwortlich ist, Maßnahmen und Fristen vorgeben, um seiner Verkehrssicherungspflicht nachzukommen.

Der Hausanschluss, die Hauptabsperreinrichtung, ein ggf. vorhandenes Gasdruckregelgerät und der Gaszähler gehören zu den Betriebsanlagen der Stadtwerke, denen dafür auch die Instandhaltung obliegt. Unabhängig von den Eigentumsverhältnissen gilt jedoch, dass diese Einrichtungen zugänglich bleiben müssen, bedient bzw. abgelesen werden können und vor Beschädigungen geschützt sind.

Die Kundenanlage besteht aus den Leitungen, den Gasgeräten, der Verbrennungsluftversorgung und der Abgasanlage. Folgende Maßnahmen und Fristen sind beim Betrieb einzuhalten:

Anlagenteil	Zeitraum und Art der Überprüfung	Ausführender
Innenleitungen	jährliche Sichtkontrolle	Betreiber
	alle 12 Jahre auf Gebrauchsfähigkeit bzw. Dichtheit	VIU
erdverlegte Außenleitungen	alle 2 Jahre (bei Betriebsdruck bis 1 bar) bzw. alle 4 Jahre (bei Betriebsdruck bis 100 mbar) auf Gebrauchsfähigkeit bzw. Dichtheit	VIU oder Gasrohrnetz-Überprüfungsunternehmen
erdverlegte Außenleitungen zum Anschluss von Gasgeräten zur Verwendung im Freien	alle 12 Jahre auf Gebrauchsfähigkeit bzw. Dichtheit	VIU
freiverlegte Außenleitungen	jährliche Sichtkontrolle	Betreiber
	alle 12 Jahre auf Gebrauchsfähigkeit bzw. Dichtheit	VIU oder Gasrohrnetz-Überprüfungsunternehmen
Gasgeräte	regelmäßig Inspektion	VIU oder Wartungsunternehmen
	bedarfsorientierte Wartung/Instandsetzung	
Verbrennungsluftversorgung und Abgasanlage	regelmäßig auf Grund derkehr- und Überprüfungsordnungen der Länder	bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger

Neben den genannten Überprüfungen gilt immer, dass der Gasgeruch das wichtigste Indiz für einen Mangel oder eine Gefahr darstellt und unverzüglich den Stadtwerken unter der Störnummer 872403 gemeldet werden muss.

Der Betreiber von Gasinstallationen hat außerdem zu beachten, dass durch bauliche Änderungen der sichere Betrieb der Anlagen nicht gefährdet werden darf. Dies gilt auch für Schönheitsreparaturen, kleinere Umbaumaßnahmen und Nutzungsänderungen einzelner Räume. Wird den aufgeführten Punkten verantwortungsgerecht nachgekommen, trifft die rechtliche Vermutung über eine ausreichend erfüllte Verkehrssicherungspflicht zu.